

Technische Bestimmungen für Spezialtourenwagen der Langstrecke



Deutscher Rallye-Cross Verband e.V.

Durch Herausgabe dieses Regelwerkes werden alle vorherigen Bestimmungen aufgehoben.

Herausgeber:

DRCV - Deutscher Rallye-Cross Verband e.V.

Geschäftsstelle:

Sandra Schönig, Wilhelm-Busch-Str.10, 49685 Emstek
Tel.: +49 (0)4473 757

Vorsitzender:

Karsten Wesp, Wickerup 7, 59387 Ascheberg-Herbern
Mobil: +49 (0)177 8429657

Die aktuellen Renntermine und Meisterschaftsstände können im Internet unter:
www.DRCV.de abgerufen werden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet!

Stand: 01.01.2017

© 2017 by DRCV

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1. Allgemeines	Seite 3
2. Definition	Seite 3
2.1 Fahrgastraum	Seite 3
2.2 Freigestellt	Seite 3
2.3 Serienmäßig	Seite 3
3. Zugelassene Fahrzeuge	Seite 3
4. Klasseneinteilung	Seite 4
5. Motor und Kühler	Seite 4
6. Getriebe und Kupplung	Seite 4
7. Abgasanlage/Geräuschbegrenzung	Seite 4
8. Radaufhängung	Seite 5
9. Bremsanlage	Seite 5
10. Lenkung	Seite 5
11. Räder (Radschlüssel und Felge) und Reifen	Seite 5
12. Karosserie und Fahrgestell	Seite 5
13. Fahrgastraum und Sitz	Seite 7
14. Beleuchtungsanlage	Seite 7
15. Batterie	Seite 8
16. Scheibenwischer und Scheibenwischeranlage	Seite 8
17. Heizungsanlage	Seite 8
18. Unterschutz	Seite 8
19. Leitungen	Seite 8
20. Kraftstoffbehälter	Seite 9
21. Kraftstoff	Seite 9
22. Rückspiegel	Seite 9
23. Schmutzfänger	Seite 9
24. Startnummern und Werbung	Seite 9
25. Sicherheitsausrüstung	Seite 10
25.1 Abschleppösen	Seite 10
25.2 Stromkreisunterbrecher	Seite 10
25.3 Haubenthalter	Seite 10
25.4 Sicherheitsgurt	Seite 10
25.5 Verlauf der Gurte und Befestigungen	Seite 10
25.6 Befestigung an der Karosserie / dem Fahrgestell	Seite 11
25.7 Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung	Seite 11
25.8 Überrollkäfig	Seite 12
25.9 Stützstrebe an der A-Säule	Seite 13
25.10 Trennwände	Seite 13
25.11 Sonstige	Seite 13
26. Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer	Seite 14

1. Allgemeines

- Das Reglement tritt am **01.01.2017** in Kraft.
- Jeder Teilnehmer ist in Zweifelsfällen hinsichtlich Einhaltung aller nachstehenden Bestimmungen nachweislich.
- Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement erlaubte ist verboten.
- Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.
- Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden.

2. Definitionen:

2.1. Fahrgastraum:

- Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeughersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

2.2. Freigestellt:

- Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl. d. h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

2.3. Serienmäßig:

- Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, d.h., wie sie vom Herstellerwerk geliefert werden bzw. wurden.
- Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Werk für die EU-Länder geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen.
- Nachträglich eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk für die betreffende Fahrzeugvariante lieferbar sind oder waren.
- Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit der Fahrzeugteile liegt allein beim Bewerber/Fahrer.
- Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden.

3. Zugelassene Fahrzeuge

- Zugelassen sind geschlossene (~~keine Cabriolets~~) Personenkraftwagen (Tourenwagen und GT-Fahrzeuge) mit 2-Rad Antrieb oder **4-Rad Antrieb**, welche in mindestens 2500 technisch identischen Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr in den EU-Ländern zugelassen wurden und deren Serienhöhe 1600 mm nicht überschreiten darf.
- Bei Verwendung von Fahrzeugen mit Glas- oder Faltdach ist **Punkt 12** zu beachten.
- Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder das dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- **Cabriolets, welche serienmäßig mit einem Hardtop verbaut wurden, sind erlaubt. Das Harttop muss jedoch mit der Karosserie verschweißt sein. Ist ein verschweißen nicht möglich, ist eine Verschraubung oder Vernietung mit einer zusätzlichen vollständigen Verklebung ebenfalls erlaubt. Ausserdem ist ein zusätzlicher Schutz über den Fahrer anzubringen.**



Für die ersichtlichen Rohre sind mindestens folgende Dimensionen vorgeschrieben:
40 mm x 2 mm oder 38 mm x 2,5 mm .Das Blech muss mindestens 1 mm stark sein und alle 2 bis max. 4 cm mit einer Schweißnaht von ebenfalls 2 bis max. 4 cm verschweißt sein.

4. Klasseneinteilung

- Es gelten keine Klassen- und Hubraumeinteilungen.
- Die Fahrzeuge müssen allerdings den Technischen Bestimmungen für Serientourenwagen, Spezialtourenwagen der Langstrecke oder Spezialtourenwagen der Klasse 4 des Verbandsregelwerkes entsprechen. Ausgenommen sind Supertourenwagen.
- Handelt es sich bei dem Fahrzeug um einen Serientourenwagen, so ist mindestens das serienmäßige Gewicht einzuhalten.
- Bei Spezialtourenwagen gelten folgende Gewichte abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum:
- Maßgebend ist die DRCV-Waage!

Hubraum bzw. Einstufungs-Hubraum			2-Rad-Antrieb	4-Rad-Antrieb
	bis 1400 cm ³	:	610 kg	680 kg
über 1400 cm ³	bis 1800 cm ³	:	710 kg	780 kg
über 1800 cm ³	bis 2000 cm ³	:	800 kg	870 kg
über 2000 cm ³	bis 2500 cm ³	:	870 kg	950 kg
über 2500 cm ³	bis 3000 cm ³	:	910 kg	1.000 kg
über 3000 cm ³	bis 3500 cm ³	:	980 kg	1.080 kg
über 3500 cm ³		:	1.050 kg	1.150 kg

- Gemessen wird nach Bestimmungen des DMSB Anlage 4 (Stand 21.12.2016)

5. Motorund Kühler

- Der Motorblock darf durch einen beliebigen PKW-Motorblock des gleichen Fahrzeugherstellers ersetzt werden, vorausgesetzt, der Block (Kurbelgehäuse und Zylinder) wurde in mindestens 2500 Fahrzeugen des gleichen Fahrzeugherstellers in der Serie verbaut.
- Die Zylinder dürfen aufgebohrt oder ausgebucht werden.
- Die übrigen Teile des Motors sowie dessen Hilfsaggregate wie z. B. Kolben, Zylinderkopf, Luftfilterelement und -Gehäuse, Gemischaufbereitung, Wasserkühler usw. sind freigestellt.
- Eine Vorrichtung zur Motoraufladung darf somit hinzugefügt werden.
- Die Einbaulage und Ort des Motors muss beibehalten werden.
- Die Teile der Motoraufhängung sind freigestellt.
- Die Drosselklappenbetätigung muss mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder ein Schließen der Drosselklappen bewirkt.
- Ein eventuell angebrachter Ölkühler muss sich innerhalb des Motorraums befinden.
- Die Zylinderzahl sowie Zylinderanordnung und die Einbaulage des Motors muss beibehalten werden.
- Der Hersteller, die Größe und Position des Wasserkühlers und dessen Lüfter ist freigestellt.

6. Getriebe und Kupplung

- Das Getriebe muss einen funktionstüchtigen Rückwärtsgang haben.
- Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.
- Die Befestigungsteile für die Getriebeaufhängung sind freigestellt.
- Der restliche Antriebsstrang wie u. a. Kupplung, Antriebswellen und das Differential ist freigestellt.

7. Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

- Die Abgasanlage ist freigestellt, der Austritt der Abgase kann seitlich oder nach hinten erfolgen.
- Der seitliche Austritt muss sich jedoch hinter der Mitte der Radstandsmitte befinden, in einem Abstand von 0 bis minus 100 mm bezogen auf die untere Karosserieaußenkante.
- Die Abgasanlage darf durch den Innenraum geführt werden.
- In diesem Fall muss die Auspuffanlage zum Fahrgastraum hin abgedichtet werden.
- Ein bauartgeprüfter Katalysator, der mindestens der jeweiligen Hubraumklasse entspricht, ist vorgeschrieben.
- Der Geräuschgrenzwert von maximal 98 + 2 dB(A) für Fahrzeuge mit Frontmotor und maximal 98 + 2 dB(A) + 3% für Fahrzeuge mit Mittelmotor oder Heckmotor muss eingehalten werden.

8. Radaufhängung

- Die Anlenkpunkte müssen an der Originalstelle verbleiben, sie dürfen jedoch verstärkt werden.
- Die serienmäßigen Teile der Radaufhängung dürfen durch Hinzufügen von Material verstärkt werden.
- Verchromte Radaufhängungsteile sind verboten.
- Stoßdämpfer und Federn sind freigestellt. Vorne: Der Stoßdämpfer unten muss an der originalen Stelle befestigt sein, oben darf ein geändertes Domlager (z.B. Aluplatte) verwendet werden. Hinten: Der Stoßdämpfer unten muss an der originalen Stelle befestigt sein, oben darf der Stoßdämpfer durch die Karrosserie durchgeführt und an einen dafür neuen vorgesehenen Haltepunkt befestigt werden.

9. Bremsanlage

- Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal und eine funktionstüchtige Feststellbremse, welche auf beide Räder einer Achse wirkt, ist vorgeschrieben.
- Im übrigen ist die Bremsanlage einschließlich Einrichtungen zur Bremskühlung freigestellt.

10. Lenkung

- Das Lenkradschloss muss entfernt werden.
- Das Lenkrad ist freigestellt.
- Die Spurstangen dürfen verstärkt oder durch verstärkte Spurstangen ersetzt werden.
- Es wird eine Lenksäule mit einer eindrückbaren Vorrichtung, die aus einem Serienfahrzeug stammt, für den Fall eines Aufpralls empfohlen.

11. Räder (Radschüssel und Felge) und Reifen

- Der Reifen inklusive Felgenhorn muss, senkrecht gemessen, oberhalb der Radmitte vom jeweiligen Kotflügel überdeckt sein, wenn die Räder geradeaus gerichtet sind.
- Das Ersatzrad, Radkappen und Auswuchtgewichte müssen entfernt werden.
- Noträder sind nicht erlaubt.
- Der Felgendurchmesser darf maximal 18 Zoll betragen, darüber hinaus sind die Räder freigestellt.
- Das komplette Rad (Radschüssel + Felge + luftgefüllter Reifen) muss jederzeit in eine U-förmige Lehre passen, deren Schenkel 250 mm Abstand aufweisen. Die Messung wird über einem nicht belasteten Reifenteil vorgenommen. Anticleithhilfsmittel wie z. B. Spikes, Ketten und Hilfsglieder sind verboten.
- Die Reifen sind freigestellt.
- Die Felgen dürfen umgeschweißt werden.
- Länge der Radbolzen: Sie dürfen max. bündig mit der Felge abschließen.

12. Karosserie und Fahrgestell

- Die äußere Form der Originalkarosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme von den erlaubten Kotflügeln und aerodynamischen Hilfsmitteln. Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Stahlschiebedächer sind erlaubt. Diese müssen jedoch mit der Karosserie verschweißt sein.
- Bei Verwendung eines Fahrzeuges mit einem nicht metallischen Sonnen- oder Faltdach muss die Dachöffnung mit einem metallischen Material durch Schweißung bzw. Nieten und Verkleben vollständig verschlossen werden.
- Anhängerkupplungssysteme sind nicht erlaubt.
- Der Kühlergrill darf durch eine Aluplatte bis 1,5 mm ersetzt werden.
- Bei einer Kotflügelverbreiterung darf der serienmäßige Stoßfänger der neuen Fahrzeugbreite angepasst werden.
- Die Gesamtbreite des Fahrzeuges, jedoch ohne Außenspiegel, darf maximal 2 m betragen.
- Erleichtern der ursprünglichen Struktur der Karosserie durch Entfernen von Material ist erlaubt.
- Vor dem Wasserkühler darf zu dessen Schutz eine Abdeckung, z. B. ein Metallgitter, eingebaut werden.
- Diese Abdeckung muss in die Kontur der serienmäßigen Karosserie eingebaut werden und darf die serienmäßigen Abmessungen der Karosserie nicht überschreiten.
- Außenliegende Zierleisten müssen entfernt werden.
- Alle Teile, die der äußeren Karosseriekontur folgen und weniger als 25 mm breit sind, werden als Zierleisten angesehen.
- Rammenschutzleisten dürfen entfernt werden.
- Die Stoßfängerbefestigung darf verstärkt werden, ohne dass die äußere Form und die Lage der Stoßfänger verändert wird und dadurch nicht eine getarnte Rammvorrichtung entsteht.

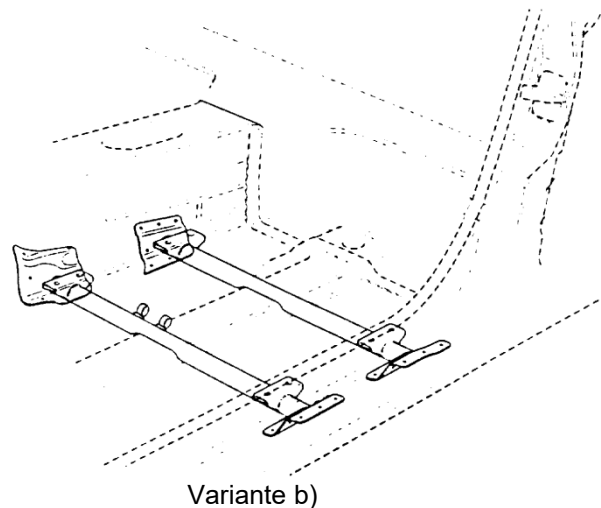
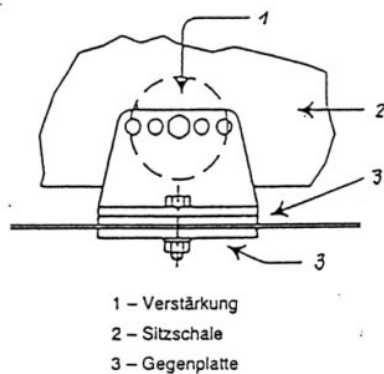
- Die Frontpartie darf durch ein Alu-Blech oder eine Kunststoffplatte in einer Materialstärke von maximal 2 mm ersetzt werden. Zur Verstärkung können innen jeweils zwei Rohre in Quer- und Längsrichtung von maximal 20 x 1,5 mm oder 20 x 20 x 1,5 mm Durchmesser verwendet werden.
- Es darf kein mechanisches Bauteil außerhalb der ursprünglichen Karosserie angebracht werden.
- Bei Fahrzeugen mit Heckmotor darf der Motor durch einen Motorkäfig geschützt sein. Dieser Auffahrschutz darf die Fahrzeugaußenmaße – von oben aus gesehen (Aufsicht) - nicht überschreiten. Maximaler Rohrdurchmesser außen 30 mm, maximale Wandstärke des Rohres 2,5 mm. Der Käfig darf nicht als Rammschutz ausgelegt sein, die Kanten sind abzurunden.
- Der Fensterheber an der Fahrertür muss, die übrigen Fensterheber dürfen entfernt werden.
- Die Scheibe an der Fahrertür muss durch eine Scheibe aus mindestens 3 mm dickem Polycarbonat oder durch ein Metallgitter oder durch ein Gewebenetz ersetzt werden.
- Das Metallgitter muss innen befestigt sein, einen Drahtdurchmesser von mindestens 2 mm und eine Maschenweite von mindestens 10 mm x 10 mm und maximal 25 mm x 25 mm haben.
- Das Netz an der Fahrertür muss aus mindestens 19 mm breiten Gewebegurten bestehen und eine Maschengröße von mindestens 25 mm x 25 mm und maximal 60 mm x 60 mm aufweisen. Diese Gewebegurte müssen aus flammabweisendem Material bestehen und an jedem Kreuzungspunkt (Überlappung) miteinander vernäht sein. Das Netz darf keine provisorische Konstruktion darstellen.
- Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen oder darf durch eine Scheibe aus Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 5 mm oder ein Metallgitter, wie vorstehend beschrieben, ersetzt werden.
- Fahrzeuge mit Verbundglaswindschutzscheibe, welche dermaßen beschädigt ist, dass die Sicht ernsthaft beeinträchtigt ist bzw. die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Scheibe während des Rennens zerspringt, werden zum Training bzw. Rennen nicht zugelassen.
- Es wird empfohlen, die Gitter dunkel zu lackieren.
- Die übrigen Seitenscheiben und die Heckscheibe müssen entfernt werden. Sie dürfen jedoch durch Scheiben aus Polycarbonat oder ein Metallgitter, wie vorstehend beschrieben, ersetzt werden.
- Die Befestigung der Scheiben, Gitter oder Netze muss am Scheibenrahmen erfolgen.
- Öffnungen in der Karosserie zur Belüftung des Fahrgastraumes sind erlaubt, wenn am hinteren Rand des Daches über dem Heckfenster in der maximalen Größe von 10 cm (gemessen in Fahrzeuglängsachse) mal 30 cm (gemessen quer zur Längsachse) und/oder im Bereich zwischen dem hinteren Seitenfenster und der Heckscheibe befinden.
- In die seitliche Karosserie dürfen rechts und links hinter der Fahrer- bzw. Beifahrertür Öffnungen zum Zwecke der Belüftung angebracht werden. Nach oben wird diese Änderungsmöglichkeit begrenzt durch die Unterkante der hinteren Seitenfenster. Es darf je Seite ein Luftkanal mit einer Querschnittsfläche von maximal 300 cm² angebracht werden.
- Die Schweller dürfen mit einem gekanteten Blech verstärkt werden, aber zu keiner Zeit über das Breitenmaß Karosserieaußenkante (von oben aus gesehen, ohne Spiegel) hinausragen.
- Aerodynamische Hilfsmittel sind freigestellt und müssen - von oben und von der Seite gesehen - nicht der Kontur der Karosserie folgen. Aerodynamische Hilfsmittel dürfen jedoch den Fahrzeugumriss, von vorne gesehen, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (eventuell mit Kotflügelverbreiterung) liegen. Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell vorhanden waren. Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 20 cm über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen. Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 40 cm nach hinten über den äußeren Rand der Karosserie hinausragen. Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden.
- Mit Ausnahme der Fahrertür ist das Material der Türen, der Motorhaube und der Kofferraumhaube freigestellt.
- Die äußere Originalform muss beibehalten sein.
- Es wird empfohlen, den Innenraum der Vorder- und gegebenenfalls Hintertür auf der Fahrerseite mit energieabsorbierenden und nicht brennbaren Materialien zu befüllen.
- An allen zu öffnenden Türen ist eine zusätzliche Gummisicherung anzubringen. Die Türsicherungen sind so anzubringen, dass sie sowohl durch den Fahrer als auch durch einen Streckenposten zu öffnen sind.
- An der Fahrertür muss eine Türverkleidung vorhanden sein. Die Verkleidung kann der Serie entsprechen oder kann aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5 mm oder aus einem anderen Material mit einer Mindestdicke von 2 mm bestehen. Die Verkleidung muss alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere, Schloss und Fensterhebefunktion erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.
- Der Fensterhebemechanismus ist freigestellt.
- Die Scharniere und die Betätigungseinrichtungen der Türen sind freigestellt.
- Ein funktionsfähiges PKW-Türschloss ist vorgeschrieben.
- Die Befestigung der Motorhaube und der Kofferraumhaube sowie deren Scharniere sind freigestellt.
- Lufthutzen sind erlaubt.
- Abgeänderte Türen und Hauben müssen auf jeden Fall gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein.
- Bei 4-türigen Fahrzeugen dürfen die hinteren Türen mit der Karosserie verschweißt werden.
- An den hinteren Türen dürfen bei einer Verschweißung die Schließvorrichtungen ausgebaut werden.
- Material und Form, z. B. Verbreiterung der Kotflügel sind freigestellt. Die Form der Radausschnitte - nicht deren Abmessungen - muss jedoch beibehalten werden. Falls das Fahrzeug serienmäßig mit einer an der Karosserie hinzugefügten Radhausverbreiterung ausgestattet ist, von der ein Teil an der hinteren Tür

befestigt ist, so ist jenes Teil als Bestandteil des hinteren Kotflügels anzusehen. Somit kann dieses Teil in gleicher Weise wie der hintere Kotflügel modifiziert werden.

- Die Kotflügel müssen mindestens $\frac{1}{3}$ des Radumfangs und mindestens die gesamte Reifenbreite überdecken. Die Kotflügel können mit Kühlöffnungen versehen werden. Luftschlitze, die sich in der Radabdeckung hinter den Hinterrädern befinden, müssen so gestaltet sein, dass die Reifen in horizontaler Ebene nicht sichtbar sind.

13. Fahrgastraum und Sitz

- Trennwände zwischen Fahrgastraum und Motor-/Kofferraum müssen in ihrer ursprünglichen Lage beibehalten werden.
- Der Einbau von Teilen an oder durch eine dieser Trennwände ist erlaubt, wenn sie nicht weiter als 20 cm senkrecht zur Trennwand gemessen, in den Innenraum hineinragen. Diese Freiheit gilt jedoch nicht für den Einbau des Motorblocks, der Ölwanne und des Zylinderkopfs.
- Falls im Fahrgastraum eine Servopumpe für die Lenkung eingebaut ist, muss sie flüssigkeitsdicht abgeschottet werden.
- Das Armaturenbrett und die Instrumente sind freigestellt, jedoch dürfen keine scharfen Kanten entstehen.
- Airbag- und Gurtstrafersysteme müssen stillgelegt bzw. entfernt werden.
- Der Beifahrersitz und die hinteren Sitze müssen entfernt werden. Gleichmaßen müssen die dadurch entstehenden scharfkantigen Karosserieteile entfernt werden.
- Der Fahrersitz muss durch einen Sportsitz mit feststehender Lehne ersetzt werden.
- Ein nicht homologierter Sitz muss mit 5 Befestigungspunkten befestigt werden, wenn keine Befestigungspunkte vorgegeben sind.
- Ein homologierter Sitz muss nach Vorschrift des Sitzherstellers befestigt werden d.h. wenn der Schalensitz mit originalen Befestigungspunkten ausgestattet ist, reichen diese aus.
- Eine Sitzschale muss in einen Sitzrahmen eingebaut werden, der von der Vorderkante des Sitzes bis zur Rückenlehne in Schulterhöhe reicht. Dabei sind 5 Befestigungspunkte vom Sitz zum Rahmen Pflicht; 2 x vorne im Oberschenkelbereich, 2 x mittig im Beckenbereich und 1 x hinten im Schulterbereich. Vom Fahrzeug zum Rahmen sind mind. 4 Befestigungspunkte nötig. Es ist eine Rohrstärke von 12 mm x 1,5 mm zu verwenden.
- Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von 15.000 N, die in jede Richtung angewendet werden kann, widerstehen. Die Mindestmaterialdicke der Halterungen und Gegenplatten beträgt 3 mm für Stahl und 5 mm für Leichtmetall. Die Mindestlänge für jede Halterung beträgt 60 mm (siehe Zeichnung)



Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm bzw. $\varnothing 40 \times 2$ mm oder mit einem rechteckigen Querschnitt von mind. $35 \times 35 \times 2$ mm ausgeführt sein.

- Eine Kopfstütze muss entweder im Sitz integriert oder fest am Sitz angebracht sein.
- Ein FIA-homologierter Sitz wird empfohlen.

14. Beleuchtungsanlage

- Die vorderen Beleuchtungseinrichtungen müssen, die hinteren Beleuchtungseinrichtungen dürfen entfernt werden.
- Die hierdurch entstehenden Öffnungen müssen vollständig und dicht verschlossen werden.
- In jeder Abdeckung darf eine Öffnung mit einer Gesamtfläche von jeweils maximal 30 cm^2 zwecks Kühlung vorhanden sein.

- Jedes Fahrzeug muss mit drei roten Nebelschlussleuchten gemäß ECE-Norm ausgerüstet sein, welche je eine Mindestleuchtfläche von 60 cm² und mindestens 21 Watt starke Glühlampen haben müssen.
- Die beiden äußeren Leuchten müssen als Bremsleuchten funktionieren, die mittlere dient als Warnleuchte bei eingeschränkter Sicht.
- Bremsleuchten und Warnleuchte müssen mindestens 100 cm und maximal 150 cm über Grund angebracht sein.
- Die Bremsleuchten müssen symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrzeugquerachse angeordnet sein.
- Alternativ zu vorgenannten Leuchten sind auch klar erkennbare rote Leuchten des Typs LED erlaubt.
- Diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mindestens 50 cm² bestückt sein.
- Die Warnleuchte und Bremsleuchten sind so anzubringen, dass sie von nachfolgenden Fahrern in normaler Sitzposition gesehen werden können.
- Die Warnleuchte muss über den Batterie Hauptschalter geschaltet werden.

15. Batterie

- Marke und Einbauort der Batterie sind freigestellt.
- Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein.
- Die Batterie muss mit 2 senkrecht stehenden Gewindestangen (mindestens 6 mm) und einem quer darüber liegenden Metallbügel (mindestens 4 mm oder mindestens 2 mm bei Verwendung von Profilmaterial) sicher befestigt sein.
- Eine zweite, unabhängig davon wirkende Sicherung am Batteriefuß ist vorgeschrieben.
- Falls die Batterie im Fahrgastraum angebracht wird, muss sie mit einem nach allen Seiten geschlossenen, auslaufsicheren Behälter aus Metall oder Kunststoff mit eigener Befestigung abgedeckt sein. In diesem Fall muss der Behälter eine Lüftungsöffnung mit einem Durchmesser von 8 mm mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben.
- Die Verwendung von äußeren Energiequellen, um den Motor in der Startaufstellung oder während des Rennens zu starten, ist verboten.

16. Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

- Die Scheibenwischer, deren Antriebssystem und die Waschanlage sind freigestellt.
- Falls eine Windschutzscheibe vorhanden ist, muss auch mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer vorhanden sein.

17. Heizungsanlage

- Die Heizungsanlage darf ganz oder teilweise entfernt werden.
- Entstehende Leitungsöffnungen müssen verschlossen werden.
- Falls der Wärmetauscher im Fahrzeug verbleibt, muss er sich im serienmäßigen Gehäuse befinden.
- Falls der Fahrgastraum rundum mit geschlossenen Fensterscheiben ausgestattet ist, muss für die Innenseite der Windschutzscheibe ein Gebläse vorhanden sein.

18. Unterschutz

- Karosserie seitig dürfen unter dem kompletten Fahrzeug Unterschutzvorrichtungen angebracht werden, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen dürfen.
- Ein Ölwanenschutz ist vorgeschrieben.

19. Leitungen

- Die Verlegung von elektrischen Leitungen und Flüssigkeitsleitungen (außer Bremsleitung) durch den Fahrgastraum ist vorgeschrieben.
- Die Leitungen müssen unterhalb der Türschwelleroberkante angeordnet sein.
- Bremsleitungen sind gegen Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw. zu schützen.
- Auch wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz der Leitungen empfohlen.
- Falls Kühlwasserleitungen durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen sie sich auf der Beifahrerseite befinden, dürfen innerhalb des Fahrgastraumes keine Unterbrechungen haben und müssen doppelwandig sein bzw. in einem separaten Kanal verlaufen.
- Alle Leitungen innerhalb des Fahrgastraumes müssen sich komplett unterhalb einer Höhe von maximal 20 cm über der Türschwelleroberfläche befinden.

20. Kraftstoffbehälter

- Es ist ein FT3-Sicherheitstank oder ein Kraftstoffbehälter mit maximal 35 Liter Volumen, der mit Sicherheitsschaum gemäß Norm MIL-B-83054 oder "D-Stop" gefüllt sein muss vorgeschrieben.
- Bei einem Tank sind max. 35 Liter Volumen und bei 2 Tanks max. 2 x 26 Liter Volumen erlaubt, dabei ist ein Be- und Entlüftungsventil mit Auslaufsicherung, welches ein Belüften des Tanks ermöglicht und ein Auslaufen des Kraftstoffes verhindert Tankschaum oder „D-Stop“ Pflicht.
- Der Kraftstoffbehälter darf ab Linie der B Säule Richtung Heck eingebaut werden (mind. 25 cm vom Heckblech entfernt).
- Der Einfüllstutzen ist Teil des Kraftstoffbehälters.
- Der Abstand zwischen dem äußersten Punkt der Karosserie sowohl in seitliche als auch in Längsrichtung gesehen und den Kraftstoffbehältern muss mindestens 30 cm betragen.

21. Kraftstoff

- Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Kraftstoff verwendet werden, wie er an einer regulären Tankstelle erhältlich ist, ohne jegliche Zusätze, außer, wenn es sich dabei um ein gegenwärtig käufliches Schmiermittel handelt.
- Darüber hinaus darf außer Umgebungsluft nichts beigemischt werden.
- Damit ggf. eine Kraftstoffuntersuchung durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass zu jeder Zeit der Veranstaltung, d. h. auch nach Ende der Trainings- und Rennläufe, eine Restmenge von mindestens 3 Liter Kraftstoff im Kraftstoffbehälter vorhanden sein muss.
- Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht zulässig.
- Der Kraftstoff darf im Fahrzeug nicht gekühlt werden.

22. Rückspiegel

- Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Rückspiegel angebracht sein.
- In der Spiegelfläche muss ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 6 cm Platz finden.

23. Schmutzfänger

- Das Anbringen eines Schmutzfängers aus einem elastischen Material mit einer Mindeststärke von 3 mm ist hinter jedem angetriebenen Rad vorgeschrieben.
- Der Abstand der Schmutzfänger vom Boden, gemessen bei gerade stehendem Fahrzeug, darf nicht mehr als 10 cm betragen.
- Die Schmutzfänger müssen die gesamte Radbreite abdecken, ihre Maximalbreite ist Reifenbreite plus 5 cm.
- Sie dürfen gegen Umschlagen mit einer Kette gesichert werden.

24. Startnummern und Werbung

- Die Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf einem weißen Hintergrund sein.
- Die Zahlenausführung muss sein: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.
- Die Startnummern sind auf einem in Längsachse orientierten Dachschild beidseitig anzubringen.
- Die Mindesthöhe der Ziffern muß 15 cm betragen bei einer Strichbreite von mindestens 3 cm.
- Der Hintergrund muss an allen Stellen mindestens 2,5 cm über dem Umriss der Startnummern überstehen.
- Eine weitere kleinere Startnummer muss nach vorne ausgerichtet sein, um die Startaufstellung zu beschleunigen.

oder

- Ein in Längsachse orientiertes Dachschild, auf der ein Aufkleber in der Größe 180 mm * 275 mm, Platz findet, ist anzubringen, dies gilt ab dem 10.06.12
- Eine weitere kleinere Startnummer in der Größe 130 mm x 200 mm muss nach vorne ausgerichtet sein, um die Startaufstellung zu beschleunigen
- Windschutzscheibe und Fenster müssen von Werbung freibleiben.
- Hiervon ausgenommen ist ein maximal 15 cm hoher Streifen im oberen Bereich der Windschutzscheibe und vorausgesetzt, dass die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt wird, ein 8 cm hoher Streifen auf der Heckscheibe.
- Werbung darf keine politischen, religiösen, sozialen oder beleidigenden Inhalte haben, sie darf keine Veränderungen der Karosserie bewirken und sie darf den Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen.

25. Sicherheitsausrüstung

25.1. Abschleppösen

- Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit je einer stabilen Abschleppöse ausgerüstet sein. Diese dürfen nicht über den Umriss der Karosserie - von oben gesehen –hinausragen oder andere gefährden.
- Sie müssen leuchtend gelb, rot oder orange und für Hilfsmannschaften leicht erkennbar angebracht sein.

25.2. Stromkreisunterbrecher

- Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben.
- Er muss alle elektrischen Stromkreise, wie z.B. Kraftstoffpumpe, Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen usw. unterbrechen.
- Er muss eine funkensichere Ausführung haben und von innen und außen bedienbar sein.
- Der äußere Auslöser muss unterhalb der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite angebracht sein.
- Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand und mindestens 12 cm Kantenlänge zu kennzeichnen.

25.3. Haubenhalter

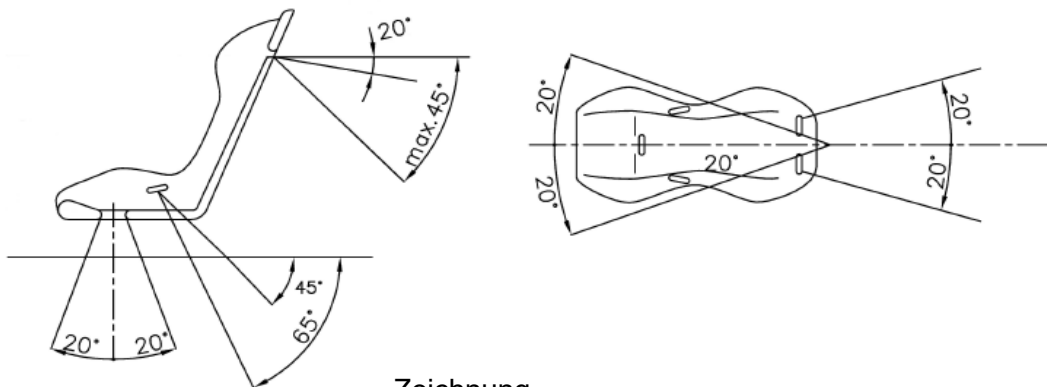
- Es sind zwei zusätzliche Haubenhalter für jede Motor- und Kofferraumhaube vorgeschrieben.
- Die Originalverschlüsse der Hauben müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden, damit ein Öffnen ohne Werkzeug oder andere Hilfsmittel von außen möglich ist.
- Serienmäßige Gasdruckfedern, welche als Haubenhalter dienen, dürfen entfernt werden.

25.4. Sicherheitsgurt

- Vorgeschrieben ist ein feststehender Hosenträgergurt mit mindestens 4 (empfohlen 5) separaten Befestigungspunkten vorgeschrieben.
- Die Gurte für den Beifahrersitz und die Rücksitze dürfen entfernt werden.

25.5. Verlauf der Gurte und Befestigungen

- Es ist grundsätzlich verboten, die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.
- Weiterhin sollten sie sich in den vorgegebenen Bereichen befinden, um für den Fahrer kein Sicherheitsrisiko darzustellen. (s. Zeichnung Gurtverlauf).

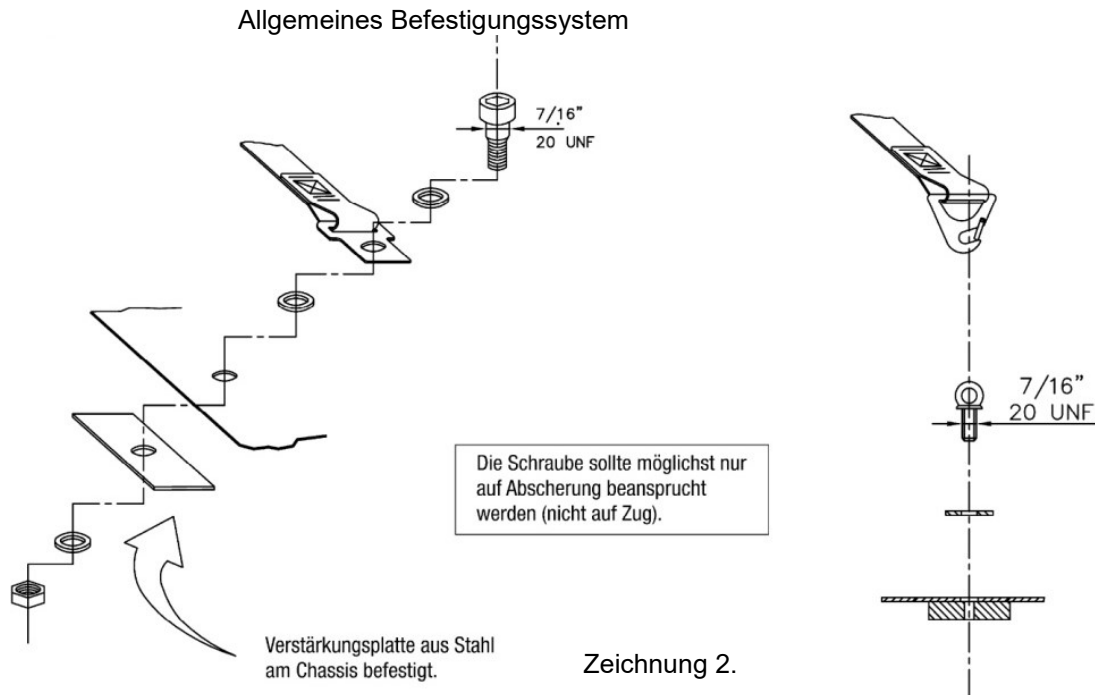


Zeichnung

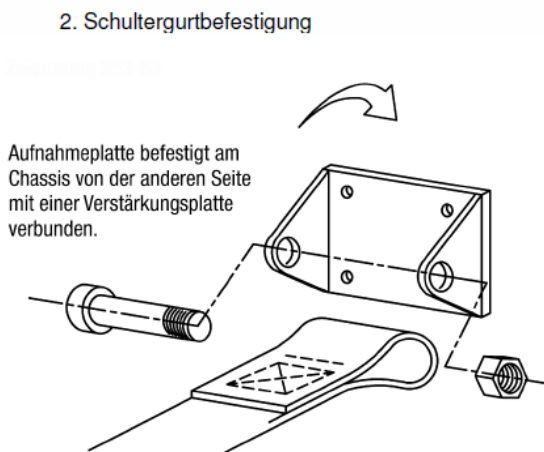
- Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht größer als 45° ist.
- Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne ca. 20° beträgt.
- Auf keinen Fall dürfen die nach hinten geführten Schultergurte bezogen auf die horizontale Linie an der Oberseite der Rückenlehne nach oben geführt werden.
- Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent.
- Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden, sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.
- Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden.
- Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.
- Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.
- Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von mindestens 720 daN für die Schrittgurte und mindestens 1470 daN für jeden anderen Befestigungspunkt widerstehen können.
- Falls für 2 Gurte nur ein Befestigungspunkt vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

25.6. Befestigung an der Karosserie / dem Fahrgestell

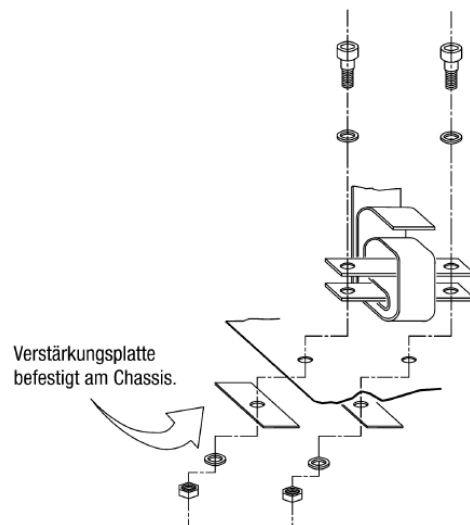
- Die Sicherheitsgurtesollten an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeuges angebracht werden.
- Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm gemäß den Zeichnungen 2, 3 und 4 verwendet werden



3. Schrittgurtbefestigung



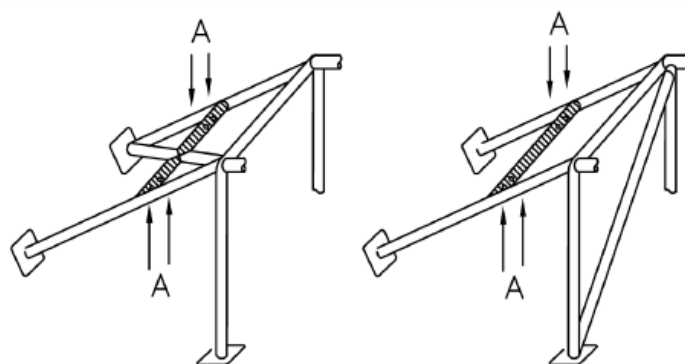
Zeichnung 3



Zeichnung 4

25.7. Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung

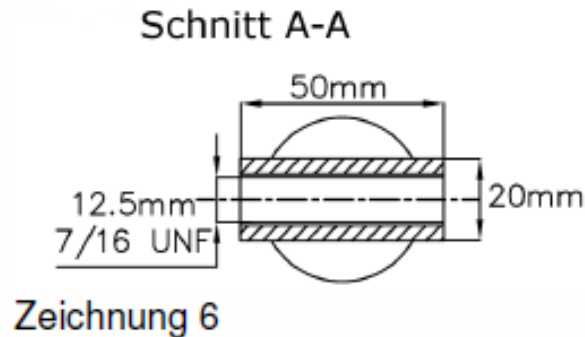
- Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung oder Hülsenbefestigung an Querstreben des Überrollkäfigs befestigt werden (siehe Zeichnung 5).
- Bei den so genannten Eigenbaukäfigen müssen die Querstreben verschweißt sein.



Zeichnung 5

In diesem Fall ist bei so genannten Eigenbaukäfigen die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ aus nahtlos kaltgezogenen Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 bestehen.
- Bei einer Verschraubung muss ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 6 für die Maße).



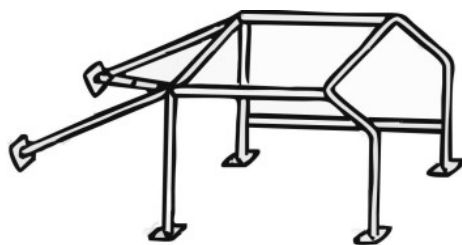
- Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben mit einer Festigkeitsklasse von mind. 8.8 befestigt sein.

25.8. Überrollkäfig

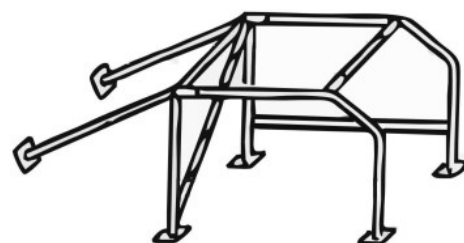
- Die Hauptbügel, unten im Bild grau gekennzeichnet, müssen aus einem durchgehenden Rohr gefertigt werden. Ihre Fertigung muss tadellos sein. Sie dürfen keine Beulen oder Risse aufweisen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass die Bügel so eng wie möglich den Innenkonturen des Wagens folgen oder gerade verlaufen, wenn sie nicht direkt eingebaut werden können. Wenn die Bügel im unteren Teil gekrümmt werden, muss dieser Teil verstärkt sein und den Innenkonturen genau folgen. Die hintere Abstützung des Bügels darf maximal 20 cm an das Heckabschlussblech heranreichen.



- Grundsätzlich ist ein Überrollkäfig mit mindestens einer Diagonalstrebe und einer Flankenschutzstrebe mindestens an der Fahrerseite (siehe Zeichnung 1 oder 2) vorgeschrieben.

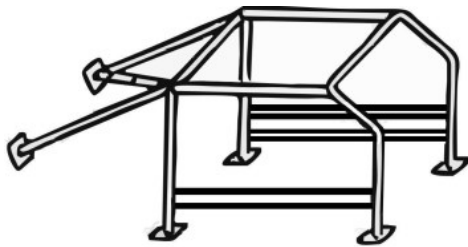


Zeichnung 1

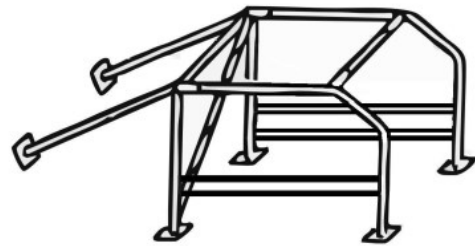


Zeichnung 2

- Bei sogenannten Eigenbaukäfigen wird ein zweiter Flankenschutz auf der Fahrerseite und ein zusätzlicher Flankenschutz auf der Beifahrerseite empfohlen (siehe Beispielzeichnung 3 oder 4)



Zeichnung 3

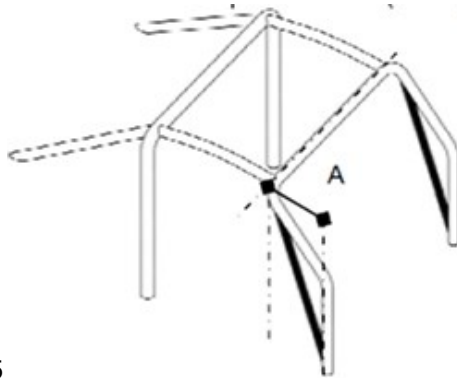


Zeichnung 4

- Für alle in Zeichnung 1 und 2 ersichtlichen Rohre sind mindestens folgende Dimensionen vorgeschrieben: 40 mm x 2 mm oder 38 mm x 2,5 mm
Mindestbiegeradius: $r_{\min} = 3 \times \text{Rohrdurchmesser}$.
- Als Material ist für sogenannte Eigenbaukonstruktionen nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30 % Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² vorgeschrieben.
- Bei zertifizierten Käfigen ist auf die Zulässigkeit des Flankenschutzes zu achten.
- Die Verstärkungsplatten, aus Stahl, zwischen Käfigfuß und Karosserie müssen eine Größe von mindestens 100 mm x 100 mm x 2 mm oder eine Fläche von mindestens 120 cm² und eine Dicke von mindestens 3 mm haben.

25.9. Stützstrebe an der A-Säule

- Eine zusätzliche Aussteifung des Käfigs im Bereich der A-Säule durch eine möglichst gerade Stützstrebe gemäß Zeichnung 5 auf beiden Seiten wird empfohlen, wenn das Maß A größer als 200 mm ist und es sich um sogenannte Eigenbaukäfige handelt.
- Die Stützstreben müssen die Mindestabmessungen $\varnothing 38 \times 2,5$ mm oder $\varnothing 40 \times 2,0$ mm haben, eine Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm² aufweisen und aus nahtlosen, kaltgezogenen, unlegierten Kohlenstoffstahl hergestellt sein.



Zeichnung 5

25.10. Trennwände

- Flüssigkeitsdichte Trennwände zwischen Motorraum und Fahrgastraum sowie zwischen Kraftstoffbehälter / Kühler und Fahrgastraum sind vorgeschrieben.

25.11. Sonstiges

- Bei aufgestellter Haube ist ein ausreichender Spritzschutz zum Fahrer anzubringen.

26. Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer

Jeder Fahrer muss:

- a) einen Schutzhelm entsprechend einer der folgenden Normen tragen:
ECE-Norm Nummer ECE R22.04, ECE R22/05 oder besser
Snell Norm Nummer: M2000, M2005, SA2000, SA2005 oder besser
BSI Norm Nummer: 6658 A/FR oder besser
nach DMSB Anlage 5 zugelassene Helme
- b) mit einem flammabweisenden Overall bzw. Anzug gemäß FIA-Prüfnorm 1986 oder besser wie z.B. FIA 8856-2000 (eingestickt am Kragen) bekleidet sein
- c) Handschuhe und Schuhe aus flammabweisendem Material oder Leder, das nicht unterbrochen sein darf, tragen. **Handschuhe und Schuhe aus flammabweisendem Material gemäß FIA Prüfnorm wie z.B. FIA 8856-2000 oder besser werden dringend empfohlen.**
- d) ein Visier oder eine Schutzbrille zum Schutz der Augen tragen, falls keine Windschutzscheibe aus Polycarbonat vorhanden ist
- e) wollene oder flammabweisende lange Unterwäsche, Socken und eine Kopfhaut tragen. **Es wird dringend empfohlen diese aus flammabweisendem Material gemäß FIA Prüfnorm wie z.B. FIA 8856-2000 oder besser zu nutzen.**
- f) durch den Sicherheitsgurt
- f) durch den Sicherheitsgurt festgezurrt sein
- g) eine Halskrause tragen
- h) seine Rennbekleidung immer in einem ordentlichen, sauberen und funktionstüchtigen Zustand halten. Keinesfalls darf die Rennbekleidung Ölverschmierungen aufweisen. Rennbekleidung und Sicherheitsausrüstungen, die den Eindruck erwecken, ihrer Funktion nicht mehr gerecht werden zu können, werden nicht mehr zugelassen.
- i) sich die Bestimmungen für DRCV Fahrer durchgelesen und verstanden haben. Bei Unklarheiten muss er bei seinem Fahrersprecher oder dem Vorstand Rücksprache halten, bis alles eindeutig verstanden wurde. Durch seine Unterschrift bestätigt er dies und erklärt sich damit einverstanden.